



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 02.06.2022, Zahl: 817-1/2022, mit der die Friedhofsgebühren auf Gemeindefriedhöfen ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, in Verbindung mit der Friedhofsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 02.06.2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der im Eigentum der Marktgemeinde Weissenstein befindlichen Friedhöfe, der Grabstätten und der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde Weissenstein Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

1. Für die Benützung der Friedhöfe der Marktgemeinde Weissenstein sind Gebühren zu entrichten.
2. Für die Benützung der Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Weissenstein ist je Aufbahrung eine Gebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Gebühren

- | | | |
|---|---|--------|
| 3. Die Benützungsgebühr für die Aufbahrungshallen beträgt je Aufbahrung | € | 160,-- |
| 4. Die Grabgebühren werden wie folgt festgesetzt: | | |
| Mehrfachgräber | € | 400,-- |
| Familiengräber | € | 300,-- |
| Einzelgräber | € | 200,-- |
| Urnennischen | € | 250,-- |
| Urnenstelen-Grabstätten (privat errichtet) | € | 200,-- |
| Urnenelement in den Urnenstelen der Gemeinde | € | 250,-- |

§ 4 Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung, der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr für eine Aufbahrungshalle ist jene Person bzw. deren Vertreter verpflichtet, von der die Benützung beantragt wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung für die Dauer von 10 Jahren vorgeschrieben und sind innerhalb eines Monats an die Gemeindekassa zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 05.10.2010 , Zahl: 817-1/10/Gl., mit der die Friedhofsgebühren festgesetzt werden, außer Kraft

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

